

Mitteilung des Vorstands der Bremischen Bürgerschaft

Verfahrensvoraussetzungen bei Anträgen nach § 11 Abs. 3 und 4 BeiräteG/ § 75 Abs. 2 Satz 1 GO

I. Bericht

Nach § 75 Abs. 2 Satz 1 GO entscheidet der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft über die Aufnahme von Anträgen eines Beirates an die Stadtbürgerschaft nach § 11 Abs. 3 und Abs. 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeiräteG) auf die Tagesordnung der Stadtbürgerschaft. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit solcher Anträge. Zulässig sind nur solche Anträge, die den Regelungen des § 11 Abs. 3 und 4 BeiräteG entsprechen.

Das erstmalige Gebrauchmachen von der Antragsmöglichkeit lässt die nachfolgenden ersten Hinweise für die Verfahrensbeteiligten angezeigt erscheinen.

1. Zur Regelung im Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 130) und in der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft

§ 11 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter betrifft das Herstellen von Einvernehmen zwischen den Beiräten und den zuständigen Stellen der Stadtgemeinde Bremen im Sinne des § 5 Abs. 3 BeiräteG. Er lautet:

§ 11 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter

(1) Stimmt im Falle des § 9 Absatz 1 eine zuständige Stelle der Stellungnahme des Beirates nicht zu oder wird im Falle des § 10 Absatz 2 kein Einvernehmen erzielt, so wird auf Verlangen des Beirates der Beratungsgegenstand innerhalb eines Monats auf die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung gesetzt, um das Einvernehmen herzustellen. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, legt die zuständige Stelle vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 67 Absatz 2 der Landesverfassung die Angelegenheit mit vollständigem Beschluss des Beirates der zuständigen Deputation vor. Diese berät und beschließt innerhalb von zwei Monaten über die Angelegenheit, wenn der Beirat dies bei seiner Beschlussfassung beantragt.

(2) Der Beirat und die zuständige Stelle sind von der Deputation zu hören. Das Ortsamt soll an der Beratung teilnehmen.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 1 entscheidet auf Antrag des Beirates in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 11 und § 10 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 die Stadtbürgerschaft.

(4) Der Beirat kann im Übrigen eine Angelegenheit nach § 9 Absatz 1 oder § 10 Absatz 2 zum Anlass nehmen, eine Beratung in der Stadtbürgerschaft zu beantragen.

§ 75 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung

(2) ¹Über die Aufnahme von Anträgen eines Beirats an die Stadtbürgerschaft nach § 11 Abs. 3 oder 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter auf die Tagesordnung der Stadtbürgerschaft entscheidet der Vorstand. ²Der Antrag soll eine Begründung, eine Übersicht über das vorausgegangene Verfahren und das Abstimmungsergebnis im Beirat enthalten. ³Der Antrag

soll spätestens auf der dem Eingang folgenden übernächsten Sitzung der Stadtbürgerschaft beraten werden, wenn die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 3 oder 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vorliegen.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident erteilt der Beiratssprecherin oder dem Beiratssprecher, bei Verhinderung der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, zu dem Beratungsgegenstand in der Sitzung der Stadtbürgerschaft das Wort. ²Der Beirat kann hierfür auch ein anderes Beiratsmitglied oder, wenn die Aufsichtsbehörde nicht widerspricht, die Ortsamtsleiterin oder den Ortsamtsleiter benennen. ³Die Beiratsvertreterin oder der Beiratsvertreter soll in der Regel nicht länger als zehn Minuten sprechen. ⁴Hinsichtlich der näheren Einzelheiten führt die Präsidentin oder der Präsident eine interfraktionelle Verständigung herbei.

2. Zum Verfahren

Ein Antrag nach § 11 Abs. 3 und 4 BeiräteG setzt in Abs. 3 ausdrücklich und in Abs. 4 entsprechend den Abschluss des Verfahrens nach § 11 Abs. 1 BeiräteG voraus. Dabei ist zu beachten, dass sich dieses Verfahren, das der Herstellung des Einvernehmens zwischen Beiräten und zuständigen städtischen Stellen dienen soll, auf zwei unterschiedliche Gruppen von Angelegenheiten bezieht, nämlich auf die in § 9 Abs. 1 und die in § 10 Abs. 2 BeiräteG genannten.

§ 9 Abs. 1 BeiräteG betrifft Angelegenheiten, in denen der Beirat beteiligt werden muss, aber kein Entscheidungsrecht hat. Sind Beirat und zuständige Stelle sich dort nicht einig, wird die Angelegenheit entweder im Sinne der zuständigen Stelle fortgeführt, oder sie wird auf Betreiben des Beirats Gegenstand der Einvernehmensregelung des § 11.

§ 10 Abs. 2 BeiräteG betrifft Angelegenheiten, die nur im Einvernehmen zwischen Beirat und zuständiger Stelle entschieden werden können. Einvernehmen setzt die Zustimmung beider Seiten voraus. In diesen Angelegenheiten kann daher ohne Zustimmung der Beiräte einerseits und der zuständigen Stelle andererseits keine rechtswirksame Entscheidung getroffen werden. In diesen Angelegenheiten kann daher sowohl der Beirat als auch die zuständige Stelle die Einvernehmensregelung des § 11 beschreiben.

Das folgende Verfahren muss im Regelfall im Einzelnen abgeschlossen worden sein, damit ein Antrag nach § 75 Abs. 2 GO zulässig ist, wobei lit a) immer die Fälle des § 9 Abs. 1 und lit b) die Fälle des § 10 Abs. 2 BeiräteG betrifft, die übrigen Ziffern beide Fälle gleichermaßen.

- 2.1 a) Im Falle des § 9 Abs. 1 BeiräteG wird der Beirat durch die zuständige Stelle um Stellungnahme in einer Angelegenheit des § 9 Abs. 1 BeiräteG gebeten. Er berät und beschließt seine Stellungnahme und übersendet sie der zuständigen Stelle. Alternativ kann der Beirat auch von sich aus eine Stellungnahme in einer Angelegenheit des § 9 Abs. 1 BeiräteG abgeben und sie der zuständigen Stelle zuleiten. Wurde die Beteiligung des Beirats übersehen, kann der Beirat seine Stellungnahme auch nachholen.
- b) Im Falle des § 10 Abs. 2 BeiräteG entscheidet der Beirat über eine Angelegenheit des § 10 Abs. 2 BeiräteG und teilt seine Entscheidung der zuständigen Stelle mit.
- 2.2 a) Im Falle des § 9 Abs. 1 BeiräteG teilt die zuständige Stelle dem Beirat ihre Zustimmung oder Ablehnung zu seiner Stellungnahme mit.
- b) Im Falle des § 10 Abs. 2 BeiräteG hat die zuständige Stelle in einer Angelegenheit des § 10 Abs. 2 BeiräteG dieselbe oder eine andere Auffassung als der Beirat und teilt dies dem Beirat mit.
- 2.3 a) Lehnt die zuständige Stelle im Fall des § 9 Abs. 1 BeiräteG die Stellungnahme des Beirats ab, entscheidet der Beirat, ob er hinnehmen will, dass die Angelegenheit im Sinne der zuständigen Stelle fortgeführt wird oder ob er den Konflikt weiter führen und in das in § 11 geregelte Einvernehmensverfahren gehen will.

- b) Besteht im Falle des § 10 Abs. 2 BeiräteG kein Einvernehmen, ist die Angelegenheit beendet, wenn keine Seite einlenkt. Beide Seiten können das Einvernehmensverfahren des § 11 beginnen, wobei die zuständige Stelle keine erneute Beiratssitzung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 durchführen kann, wenn der Beirat dies nicht will; die zuständige Stelle muss dann direkt die Deputation nach § 11 Abs. 1 Satz 2 befassen, sodass Ziffern 2.4 und 2.5 entfallen.
- 2.4 Will der Beirat in das Einvernehmensverfahren des § 11 BeiräteG gehen, muss er innerhalb eines Monats nach der abweichenden Entscheidung der zuständigen Stelle eine Beiratssitzung zu dieser Angelegenheit durchführen, § 11 Abs. 1 Satz 1 BeiräteG.
- 2.5 Wird dort ein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit beendet. Wenn nicht, stellt der Beirat in dieser Sitzung das fehlende Einvernehmen fest.
- 2.6 Stellt der Beirat das fehlende Einvernehmen fest, muss die zuständige Stelle die Angelegenheit und den Konflikt mit dem Beirat auf die Tagesordnung der zuständigen Deputation setzen lassen, § 11 Abs. 1 Satz 2 BeiräteG. Die Deputation muss den Beirat angehören. Sie kann ihn bitten, eine/n Vertreter/-in zur mündlichen Anhörung in die Sitzung der Deputation zu entsenden. Der Beirat ist in dem Fall frei, zu entscheiden, wen er entsendet. Die Deputation kann den Beirat aber auch auffordern, schriftlich Stellung zu nehmen. Einen Anspruch auf mündliche Anhörung gibt § 11 Abs. 1 Satz 2 BeiräteG nicht. Das Ortsamt soll an der Sitzung teilnehmen; § 11 Abs. 2 BeiräteG.
- 2.7 Beantragt der Beirat dies bei seiner Beschlussfassung in der Beiratssitzung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 BeiräteG, muss die Deputation innerhalb von zwei Monaten befasst werden.
- 2.8 Gelingt es der Deputation mit ihrer Entscheidung nicht, ein Einvernehmen mit dem Beirat herzustellen, entscheidet er, ob er einen Antrag auf Beratung oder auf Entscheidung durch die Stadtbürgerschaft stellt, § 11 Abs. 3 und 4 BeiräteG. Dafür gibt es keine gesetzliche Frist; um den Geschäftsgang nicht zu behindern, kann die zuständige Stelle den Beirat aber auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden, ob die Einvernehmensregelung fortgesetzt werden soll oder der Streit beendet ist. Ist die Frist angemessen und läuft sie ohne Antrag ab, ist das Verfahren beendet.
- 2.9 Stellt der Beirat einen zulässigen und rechtzeitigen Antrag nach § 11 Abs. 3 oder 4 BeiräteG, verfährt die Stadtbürgerschaft nach § 75 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung. Danach entscheidet der Vorstand über die Aufnahme von Anträgen eines Beirats nach § 11 Abs. 3 oder 4 BeiräteG auf die Tagesordnung der Stadtbürgerschaft. Der Antrag soll spätestens auf der dem Eingang folgenden übernächsten Sitzung der Stadtbürgerschaft beraten werden.
- 2.10 Abschließend entscheiden kann die Stadtbürgerschaft in allen Angelegenheiten, die in ihre Entscheidungskompetenz fallen. Dies sind die des § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 11 sowie des § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BeiräteG. In allen anderen Fällen kann die Stadtbürgerschaft zwar beraten, aber nicht entscheiden. Dieses Recht verbleibt in den Fällen trotz Beratung in der Stadtbürgerschaft beim Senat und der dort zuständigen Stelle.

Fehlen bei Antragstellung an die Stadtbürgerschaft einzelne Verfahrensschritte nach § 11 Abs. 1 BeiräteG, bedeutet dies in der Regel die Unzulässigkeit des Antrags. In Einzelfällen kann ein Antrag dennoch zulässig sein, wenn der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft der Überzeugung ist, dass das Verfahren jedenfalls dem Sinn nach durchgeführt wurde. Die Stadtbürgerschaft kann auch den Verfahrensmangel einer unzureichenden Beiratsbeteiligung nachträglich heilen, indem sie im Rahmen des § 75 Abs. 3 GO (Rederecht) dem Beirat Gelegenheit gibt, in der Beratung der Stadtbürgerschaft Stellung zu beziehen, wenn z. B. die Beiratsbeteiligung übersehen wurde oder ihre Notwendigkeit streitig ist oder der Beirat durch die Deputation nicht hinreichend angehört wurde.

3. Verbindung des Beiratsantrags mit weiteren Anträgen in der Stadtbürgerschaft

Bei Angelegenheiten, in der ein Einvernehmen zwischen Beirat und der zuständigen Stelle nicht hergestellt werden konnte, kann es weitere, in der Sache damit zusammenhängende Vorgänge geben, die auch Gegenstand eines parallelen Antrags an die Stadtbürgerschaft durch den Senat oder eine Fraktion oder einer Beratung durch die Stadtbürgerschaft sein können. Typische Beispiele sachlicher Zusammenhänge bei mehreren parallelen Verfahren können Bauleitplanverfahren und Baugenehmigungsanträge oder Veränderungssperren sein. Wenn der Senat oder eine Fraktion einen Antrag in der Stadtbürgerschaft stellt, der den Gegenstand eines Beiratsantrages nach § 11 Abs. 3 oder 4 BeiräteG ganz oder teilweise in der Sache betrifft, nimmt der Vorstand diesen Antrag daher in der Regel in Verbindung mit dem Beiratsantrag auf die Tagesordnung und sieht eine gemeinsame Beratung vor, um die Angelegenheit insgesamt zu behandeln und zu vermeiden, dass möglicherweise das Antragsrecht des Beirats in der Sache leerläuft.

II. Antrag

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

1. Die Stadtbürgerschaft empfiehlt dem Senat, das Verfahren nach § 11 BeiräteG in den senatorischen Behörden und den Beiräten/Ortsämtern in geeigneter Weise zu kommunizieren.
2. Im Übrigen nimmt die Stadtbürgerschaft den Bericht zur Kenntnis.

Christian Weber
(Präsident)